

Enzianwurzelzins, Hundesteuer¹⁾) und Handelsgelder. Insgesamt erhoben sich die landsch. Gefälle in den Jahren 1819 bis 1850 jährlich nie über 7000 Gulden. Der ungedeckte Rest bildete jeweils das „Postulat“, das in der genannten Zeit zwischen 3000 bis 6000 fl. schwankte und als Landessteuerumlage die Bewilligung durch die Landesstände erforderte. Diese Bewilligung wurde, wie aus den im Regierungsarchiv liegenden Akten ersichtlich ist, fast immer in einer einzigen mit einigen Förmlichkeiten ausgestatteten Landtagssitzung erteilt und damit war die Obliegenheit der Landesstände wieder für ein Jahr erledigt. Wie aus dem Vergleiche der einzelnen Jahresvoranschläge ersehen werden kann, waren die Erfordernisse für die Amtsstellen durch lange Zeit gering. Der Landvogt hatte einen Gehalt von 1000 fl.; der Rentmeister 600 fl.; der Grundbuchführer 300 fl.; der Amtschreiber 200 fl. und der Landschaftsarzt 150 fl. Für das Bundeskontingent finden wir von den dreißiger Jahren bis 1850 an jährlichen Erfordernissen 3000 bis 6000 fl. aufgestellt. Unter den Auslagen seien ferner genannt 300 fl. für das Appellationsgericht in Innsbruck, welches im Jahre 1819 als dritte Instanz in Straf- und Zivilrechtssachen durch vertragliche Bestellung geschaffen worden war. Auch Bundeskostenbeiträge von 1100 bis 1200 fl. kommen in den späteren Landesvoranschlägen vor. — Die Auslagen für das Straßenwesen wurden zu dieser Zeit nicht in den Landesvoranschlag aufgenommen, da ein großer Teil der Straßenarbeiten von den Gemeinden unentgeltlich geleistet werden mußte und das Uebrige durch den Zoll zu leisten war. Das Weggeld betrug nach einem Berichte des Oberamtes über das Straßenwesen in den Jahren 1808 bis 1818 im mittleren Durchschnitte nach Abzug der Einziehergebühren jährlich etwa 500 fl., der auf das Rentamt entfallende Straßenaufwand jährlich etwa 350 fl. Die vom Rentamte eingezogenen Zollgefälle ergaben jährlich gegen 2500 fl.

Ueber die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes nach dem Kriege sei aus dem Berichte Schupplers, welchen er im Jahre 1815 an den Fürsten erstattete, einiges entnommen.

¹⁾ Im Jahre 1829 verfügte der Fürst die Einführung einer Hundesteuer.